

29. 09. 92

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen — Drucksache 12/3211 —

hier: Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 646. Sitzung am 25. September 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Stellungnahme zum Gesetzentwurf insgesamt

- a) Die Wirtschaftsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland stagniert. In den westlichen Bundesländern weist sie bereits in einzelnen Branchen zunehmende Tendenzen einer Rezession auf. Die Zahl der Arbeitslosen ist allein in Westdeutschland innerhalb eines Jahres um 134 000 gestiegen (Stand: Juli 1992) und zeigt damit — im Gegensatz zu der Entwicklung in den letzten Jahren — bereits deutlich den Trend an, den führende Wirtschaftsforschungsinstitute prognostiziert haben: Die Arbeitslosigkeit steigt. Die Frauen sind von Arbeitslosigkeit in besonderer Weise betroffen. Die Ausgrenzungsprozesse für Langzeitarbeitslose, Personen ohne Bildungsabschluß, gesundheitlich Beeinträchtigte und Ausländer nehmen zu.

Auch in Ostdeutschland verläuft die Entwicklung deutlich schlechter als noch vor einem Jahr angenommen. Entgegen allen Prognosen ist die industrielle Produktion auch im ersten

Quartal 1992 gefallen. Der Beschäftigungsabbau konnte bisher nicht gestoppt werden. Es ist nicht zuletzt auf unzureichende wirtschaftspolitische Anstrengungen zurückzuführen, daß Unternehmer nur in einem ungenügenden Umfang zu Investitionen in den neuen Bundesländern bewegt werden konnten.

Der Bundesrat begrüßt, daß die neuen Bundesländer mit der Schweriner Erklärung „Der Arbeitsmarkt erfordert neue Konzepte aktiver Arbeitsmarktpolitik“ in der Neufassung vom 18. September 1992 *) eine klare Bestandsaufnahme der Situation in den neuen Bundesländern vorgenommen und die Notwendigkeit für eine Verstärkung der aktiven Arbeitsmarktpolitik nachgewiesen haben.

In der heutigen Zeit ist es die Aufgabe der aktiven Arbeitsmarktpolitik in der gesamten Bundesrepublik Deutschland, umfassend und zielgerichtet dieser Entwicklung entgegenzuwirken und das AFG-Instrumentarium effektiv und zielgruppenorientiert fortzuentwickeln und einzusetzen. Diese Aufgabenstellung wird mit dem Regierungsentwurf zur 10. AFG-Novelle verfehlt. Anstatt zu einer Weiterentwicklung und Effektivierung soll die AFG-Novelle — von ganz wenigen Ausnahmen

*) Vgl. Anhang S. 17 bis 19.

abgesehen — zur Konsolidierung des Haushaltes benutzt werden.

Damit wird die Arbeitsmarktpolitik nicht, wie es sinnvoll wäre, antizyklisch eingesetzt, sondern wirkt vielmehr prozyklisch und krisenverstärkend. Direkter Ausfluß der Novelle werden weniger Umschüler, weniger Rehabilitanden, weniger und in Ostdeutschland schlechter entlohnte ABM-Kräfte und mit Sicherheit mehr Arbeitslose sein.

- b) Mit ihrem Entwurf zur 10. AFG-Novelle will die Bundesregierung ca. 6 Mrd. DM einsparen; die Einsparungen werden insbesondere in den Bereichen der aktiven Arbeitsmarktpolitik vorgenommen. Damit wird die Politik der Verschlechterung und Aushöhlung der Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit fortgesetzt. Die jetzt vorgelegte Novelle bringt deutliche Verschlechterungen für die Arbeitslosen und die von Arbeitslosigkeit bedrohten Menschen und verlagert zudem erneut Kosten vom Bund auf die Länder und Gemeinden. Die Aufhebung der Sonderregelungen für die neuen Bundesländer ist aufgrund der sich gegenwärtig immer noch verschlechternden Arbeitsmarktlage nicht zu vertreten.
- c) Der Bundesrat lehnt diese Spar- und Haushaltskonsolidierungsnovelle der Bundesregierung grundsätzlich ab, da sie dazu führt,
- daß durch die Einschränkung der aktiven Arbeitsmarktpolitik die Arbeitsmarktsituation weiter verschärft wird, wobei Frauen und sonstige benachteiligte Personengruppen besonders betroffen sein werden,
 - daß Aussiedler aufgrund der massiven Einsparungen im Bereich der Eingliederungsleistungen in die Sozialhilfe abgleiten,
 - die notwendigen Förderungsketten von vorbereitender und darauf aufbauender abschlußbezogener Qualifizierung für die Problemgruppen des Arbeitsmarktes aufzulösen und damit deren Integrationschancen in den Arbeitsmarkt massiv zu beeinträchtigen,
 - das Lohnniveau in Beschäftigungsmaßnahmen faktisch auf 80 % abzusenken und damit Arbeitnehmer zweiter Klasse zu schaffen und die Betroffenen in den neuen Bundesländern zu entmutigen,
 - daß sich allein in den neuen Bundesländern die Zahl der Arbeitslosen unmittelbar um 100 000 erhöht,
 - sogar die Selbstverwaltung zu schwächen, indem ihre Einflußmöglichkeiten in der Haushaltsgestaltung weiter beschnitten werden,
 - daß der Bund sich aus seiner in Artikel 120 des Grundgesetzes festgelegten Verpflichtung zur Defizithaftung des Haushaltes der Bundesanstalt für Arbeit entzieht.

d) Der Bundesrat lehnt Leistungsabbau und Leistungseinschnitte ab. Er hält angesichts der aktuellen Arbeitsmarktsituation die unverzügliche Umsetzung folgender Maßnahmen für unverzichtbar:

- Die Verbesserung der arbeitsförderungsrechtlichen Stellung von Frauen, die Kinder und pflegebedürftige Personen zu betreuen haben. Dies gilt insbesondere für die Rahmenfristen zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen nach Betreuungs- und Pflegezeiten.
- Die Aufhebung der immer noch geltenden frauendiskriminierenden Verfügbarkeitsregelung, nach der Arbeitslose mit betreuungsbedürftigen Angehörigen nachweisen müssen, daß die Betreuung im Falle einer Arbeitsaufnahme durch andere Personen gewährleistet ist.
- Die Erweiterung des Förderungsinstrumentariums durch die Einführung und rechtliche Institutionalisierung von bundesfinanzierten Projekten für Langzeitarbeitslose und schwervermittelbare Arbeitslose; dabei ist gleichzeitig für eine Stärkung regionalisierter Entscheidungsprozesse Sorge zu tragen.
- Die Einführung eines Kurzarbeitergeldes für Arbeitnehmer in arbeitsmarktpolitischen Krisenregionen, deren Arbeitsausfall auf einer schwerwiegenden strukturellen Verschlechterung der Lage ihres Betriebes beruht. Der Bezug eines solchen strukturell bedingten Kurzarbeitergeldes ist mit Maßnahmen der beruflichen Qualifikation zu kombinieren.
- Die Ermächtigungsverlängerung für die Altersübergangsregelung in den neuen Bundesländern bis 1994 in Ermangelung eines Sonderprogramms der Bundesregierung, das Beschäftigungsmöglichkeiten für ältere Arbeitnehmer gewährleistet.

Die vom Bundesrat eingebrachten arbeitsmarktpolitisch dringlichen Anträge beinhalten ein zusätzliches Kostenvolumen von ca. 1,5 Mrd. DM; die Verlängerung des Altersübergangsgeldes wird bis 1997 zusätzlich Kosten in Höhe von insgesamt 2 Mrd. DM verursachen.

Mit § 249h AFG wird ein neues Instrument in das Arbeitsförderungsgesetz eingeführt, das den Grundgedanken „Arbeit statt Arbeitslosigkeit zu finanzieren“ als Projektförderung aufnimmt. Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf ist jedoch unausgereift. Es sind daher folgende Änderungen notwendig, die dieses Instrument zu einem gesetzlichen Ansatz für ein Strukturförderprogramm ausbauen:

- Erweiterung der Arbeitsfelder auf Bereiche, die der wirtschaftlichen Strukturver-

- besserung dienen, wobei Ansätze zu entwickeln sind, Frauen bei der Förderung angemessen zu berücksichtigen;
- Aufhebung der Beschränkung auf 80 % Teilzeit-Maßnahmen;
 - Einführung der Möglichkeit einer verstärkten Förderung bei Sachkosten;
 - Aufhebung der Förderungsbeschränkung auf solche Arbeiten, deren Durchführung im Zusammenhang mit der Einheit Deutschlands notwendig geworden ist.
- e) Die nach dem Einigungsvertrag vorgesehene Förderung der überbetrieblichen Ausbildung für noch nicht vermittelte Bewerber in den neuen Bundesländern (gemäß § 40c Abs. 4 AFG/DDR) kann nach dem Wortlaut des Gesetzes ab dem Ausbildungsjahr 1993/94 nicht fortgesetzt werden. Demgegenüber weisen sämtliche Daten darauf hin, daß angesichts des tiefgreifenden Strukturwandels das Ausbildungsplatzangebot noch zurückgehen wird, während die Nachfrage nach betrieblichen Ausbildungsplätzen zumindest 1993/94 und 1994/95 in den neuen Bundesländern sowie im Ost- und Westteil Berlins weiter steigen wird. Dabei entstehen erhebliche Verdrängungseffekte im Westteil Berlins, wo derzeit 40 % der neugegründeten Auszubildenden auf Auszubildende aus den neuen Bundesländern entfallen. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb auf, beginnend in 1993 ein Sonderprogramm des Bundes aufzulegen, das durch einheitliche Förderung auch der überbetrieblichen Einrichtungen in den neuen Bundesländern sowie im Ost- und Westteil Berlins zur Mobilisierung aller Ausbildungskapazitäten beiträgt.
- f) Der Bundesrat bekräftigt seine Entschließung vom 3. April 1992 (Drucksache 84/92 [Beschluß]), in der die Bundesregierung nachdrücklich zu einer bedarfsgerechten Anhebung der Mittel für aktive Arbeitsmarktpolitik, entsprechend der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Fortbildung und Umschulung, aufgefordert wird.
- g) Für eine sinnvolle aktive Arbeitsmarktpolitik ist eine Erweiterung der finanziellen Handlungsspielräume erforderlich. Die Bundesregierung ist daher aufgefordert, auch unter verteilungspolitischen Gesichtspunkten nunmehr endlich konkrete Vorschläge zu unterbreiten, nicht nur die Versichertengemeinschaft zur Finanzierung der Arbeitsmarktpolitik heranzuziehen, sondern auch bislang nicht beteiligte Personengruppen, wie z. B. Beamte, Selbständige, Freiberufler, Abgeordnete und Minister, einzubeziehen.
- h) Der Bundesrat wird binnen Jahresfrist einen eigenständigen AFG-Änderungsentwurf vorlegen,

- der die erforderliche systematische Verankerung frauenspezifischer Belange bei der Gestaltung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente und eine gleichberechtigte Einbeziehung der Frauen in das AFG-Leistungssystem gewährleistet;
- der Kindererziehungs- und Pflegezeiten als beitragspflichtige Beschäftigungszeiten berücksichtigen wird;
- der eine stärkere und verbindlichere Verknüpfung der Arbeitsmarktpolitik mit der Wirtschafts- und Strukturpolitik insbesondere eine vorrangige Nutzung passiver Lohnersatzleistungen für aktive Arbeitsmarktpolitik vorsieht;
- der die Selbstverwaltung durch eine konsequente Dezentralisierung und regionale Integration von Entscheidungsprozessen stärken wird;
- der den Rechtsanspruch auf Förderung von beruflicher Qualifizierung wieder einführen wird.

2. Nach Artikel 1 Nr. 1 (§ 5a — neu — AFG)

Nach Artikel 1 Nr. 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

An den Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Bildung (§§ 33 bis 49) und zur Arbeitsbeschaffung (§§ 91 bis 99) sind Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den registrierten Arbeitslosen im jeweiligen Arbeitsamtsbezirk zu beteiligen.“

Begründung

Der arbeitsmarktpolitischen Notwendigkeit der Beteiligung von Frauen an den aktiven Instrumenten der Arbeitsmarktpolitik entsprechend ihrem Anteil an der Arbeitslosigkeit wird eine „Soll-Vorschrift“ nicht gerecht.

Frauen sind bei Maßnahmen der beruflichen Bildung und zur Arbeitsbeschaffung deutlich unterrepräsentiert. Betrug im Jahre 1991 der Anteil der Frauen an der Arbeitslosigkeit in den alten Bundesländern 46,9 %, waren Frauen bei den Eintritten in berufliche Bildungsmaßnahmen nur zu 41,9 % und bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Jahresdurchschnitt nur zu 39,4 % vertreten. In den neuen Bundesländern sind Frauen besonders von Arbeitslosigkeit betroffen. Ihr Anteil an der Arbeitslosigkeit betrug 1991 58,1 %, ihr Anteil an den Eintritten in berufliche Bildungsmaßnahmen nur 57,1 % und ihr Anteil bei den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sogar nur 35,6 %.

Daher ist es unerlässlich, Frauen an den arbeitsmarktpolitischen Förderinstrumenten der beruflichen Bildung und zur Arbeitsbeschaffung mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen zu beteiligen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 5, 6, 9, 10, 11 und 14 Buchstabe b (§§ 34, 36, 41, 41a, 42, 49 AFG)

In Artikel 1 sind die Nummern 5, 6, 9, 10, 11 und 14 b zu streichen.

Die notwendigen redaktionellen Folgeänderungen in den Nummern 2, 15, 19 Buchstabe a, 25, 34 und 36 sind ferner vorzunehmen.

Begründung

Die Förderung der beruflichen Bildung hat unter den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten vorrangige Bedeutung. Angesichts der schwierigen Arbeitsmarktsituation, der bestehenden Benachteiligungen von Frauen am Arbeitsmarkt sowie des neuerlichen Anstiegs der Arbeitslosenzahl ist eine deutliche Verschlechterung der rechtlichen Rahmenbedingungen und eine Streichung von bewährten Maßnahmetypen nicht vertretbar. Im Gegenteil, das vorhandene Instrumentarium muß mit Blick auf die Anforderungen des Strukturwandels, die Herausforderung des Binnenmarktes und zur Bewältigung der Probleme in den neuen Ländern weiter ausgebaut werden.

Insbesondere die Eingriffe in § 42 Abs. 2 AFG würden für Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit Bedrohte und Ungelernte erhebliche Einschränkungen bewirken. Durch die einjährige Wartezeit vor Anschlußfortbildungen und -umschulungen könnten keine Vorschaltmaßnahmen mehr durchgeführt werden, die häufig vor einer Qualifizierung in hochqualifizierte zukunftsweisende Berufsfelder oder für besonders Benachteiligte unverzichtbar sind.

Arbeitsmarktlisch kontraproduktiv sind auch die Beschränkung der Maßnahmedauer für Ausbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen in § 41 AFG auf zwei Jahre sowie die Streichung der bewährten Maßnahmen nach § 41a.

Gerade § 41a-Maßnahmen haben sich in den letzten Jahren als ein wichtiges Orientierungsinstrument für Berufsrückkehrerinnen erwiesen. Zugleich handelt es sich hierbei um ein Angebot, das einen ersten Schritt zur arbeitsmarktlischen Integration von Problemgruppen ermöglicht. Ebenfalls wirkungsvoll bei der Rückkehr auf den Arbeitsmarkt zeigten sich vor allem für Frauen Einarbeitungszuschüsse. Durch die Absenkung der Förderungshöhe und die Halbierung der Förderdauer wird diese Qualifizierungsform erheblich an Bedeutung verlieren.

Durch die vorgesehenen Gesetzesänderungen entfernt sich die Bundesregierung — wie bereits mit der 8. und 9. AFG-Novelle — noch weiter von den Grundintentionen des AFG, eine voraus-

schauende und präventive Arbeitsmarktpolitik zu betreiben. Anstelle dieser Eingriffe vor allem zu Lasten von Frauen sowie der Problemgruppen des Arbeitsmarktes schlägt der Bundesrat im Bereich der Fortbildung und Umschulung deutliche Strukturverbesserungen im Sinne der nachfolgenden Vorschläge vor.

4. Nach Artikel 1 Nr. 5 (§ 34 Abs. 3 AFG)

Nach Artikel 1 Nr. 5 ist folgende Nummer 5a einzufügen:

„5a. § 34 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Zeit nach dem Ende des Unterrichts ist Bestandteil der beruflichen Bildungsmaßnahme, sofern die Prüfung noch nicht beendet ist. Dies gilt für einen Zeitraum von längstens drei Wochen.“

Begründung

Häufig ist mit Ende des Unterrichts das Prüfungsverfahren in der Bildungsmaßnahme noch nicht abgeschlossen. Dies kommt insbesondere bei einer längere Zeit in Anspruch nehmenden Anfertigung eines Meisterstücks vor. Die bisherige Regelung, nach der die Prüfung innerhalb von drei Wochen nach Ende des Unterrichts abgeschlossen sein muß, benachteiligt diejenigen, bei denen das nicht der Fall ist.

Es sollte unabhängig vom Abschluß der Prüfung einheitlich eine Förderung bis längstens drei Wochen nach Ende des Unterrichts erfolgen, sofern das Prüfungsverfahren nicht bereits vorher abgeschlossen ist.

5. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 40b AFG)

In Artikel 1 ist die Nummer 8 zu streichen.

Als Folgen sind jeweils in § 3 Abs. 4 und § 188 die Leistungen nach § 40b aufzunehmen.

Begründung

Eine Aufhebung des § 40b, der die Förderung der Teilnahme von Arbeitslosen unter 25 Jahren an Vorbereitungslehrgängen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses und an allgemeinbildenden Kursen zum Abbau von beruflich schwerwiegenden Bildungsdefiziten beinhaltet, wird abgelehnt.

Die Streichung mit der Zunahme der Aufgaben der Arbeitsmarktpolitik im Zusammenhang mit der Herstellung der deutschen Einheit zu begründen, ist angesichts des verhältnismäßig geringen Beitrags (0,5 bis 1,0 %) zum Sparvolumen der Novelle nicht überzeugend. Sie ist fragwürdig, da hier die Herstellung der deutschen Einheit zu Lasten einer bereits benachteiligten Gruppe von Arbeitnehmern gehen würde, die ohne die Teilnahme an den seit ihrer Einführung ausgespro-

chen erfolgreichen Maßnahmen nach § 40 b so gut wie keine Chance auf dem Arbeitsmarkt hätte.

Andererseits ist nicht zu übersehen, daß die Förderung der Leistungen nach § 40 b aus Mitteln der Beitragszahler entsprechend dem Versicherungsprinzip nicht gerechtfertigt ist und als eine „AFG-fremde“ Leistung zwar durch die Bundesanstalt für Arbeit weiterhin durchgeführt, aber nicht durch Beitragszahlermittel finanziert werden sollte.

Es wird daher vorgeschlagen, daß die Kosten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als Auftragsangelegenheit nach § 188 AFG übernommen werden (siehe auch Artikel 1 Nr. 48 des Entwurfs) und die anfallenden Kosten im Haushalt des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft ausgewiesen werden.

6. Nach Artikel 1 Nr. 11 (§ 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 — neu — AFG)

Nach Artikel 1 Nr. 11 ist folgende Nummer 11 a einzufügen:

„11 a. In § 44 Abs. 2 Satz 2 wird in Nummer 3 nach dem Wort „kann“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. einen Beruf ergreifen will, in dem ein Mangel an Arbeitskräften auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt besteht oder in absehbarer Zeit zu erwarten ist, diesen ausüben kann; dies gilt nicht, wenn der Antragsteller einen Beruf ausübt, in dem ein Mangel an Arbeitskräften auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt besteht.“

Begründung

Die vorgeschlagene Regelung entspricht dem § 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 AFG a. F., der im Rahmen der 9. AFG-Novelle abgeschafft wurde. Dabei spielte neben der beabsichtigten Konsolidierung der Ausgaben der Bundesanstalt für Arbeit die Praktikabilität der Abgrenzung des Begriffs des Mangelberufs eine Rolle. Diese Schwierigkeit könnte jedoch behoben werden, indem die Bundesanstalt für Arbeit von der in § 39 AFG enthaltenen Anordnungsermächtigung Gebrauch macht und die Abgrenzung der Mangelberufe nach den Erkenntnissen der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung unter Berücksichtigung der regionalen Lage und Entwicklung des Arbeitsmarkts festlegen und in gewissen zeitlichen Abständen überprüfen würde.

Zur Behebung des Engpasses im Bereich der Pflegefachkräfte haben Bund und Länder bereits zahlreiche Anstrengungen unternommen. Große Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Durchführung zusätzlicher Umschulungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen zu.

Eine besondere Motivation für den einzelnen Teilnehmer — und zumeist auch Grundvoraussetzung für eine Teilnahme — stellt dabei die finanzielle Absicherung während der Umschulungs- bzw. Fortbildungsmaßnahme dar. Die nach dem AFG bestehenden Fördermöglichkeiten reichen jedoch offensichtlich nicht aus, um einen ausreichend großen Personenkreis insbesondere für die Umschulung in einen Pflegeberuf zu gewinnen. Durch die vorgeschlagene Wiedereinführung der sog. Mangelberufsregelung wird ein effektives Instrument zur Gewinnung vor allem von Pflegefachkräften wieder in das Arbeitsförderungs-gesetz aufgenommen. Nach der vorgeschlagenen Regelung wird die Umschulung in einen Mangelberuf nicht nur als zweckmäßige, sondern als notwendige Bildungsmaßnahme gefördert. Dadurch können vor allem auch wieder Personen mit beruflichem Abschluß, die sich in einen Pflegeberuf umschulen lassen wollen, künftig Unterhaltsgeld nicht nur als Darlehen, sondern als Zuschuß erhalten.

Es wird nicht verkannt, daß angesichts der notwendigen Einsparungen bei der Bundesanstalt für Arbeit jede kostenwirksame Maßnahme einer strengen Prüfung unterzogen werden muß. Gerade die Überwindung des Pflegeengpasses stellt jedoch ein vorrangiges sozialpolitisches Anliegen dar, das trotz notwendiger Einsparungen Berücksichtigung finden sollte.

7. Nach Artikel 1 Nr. 11 (§ 44 Abs. 2 Satz 4 AFG)

Nach Artikel 1 Nr. 11 ist ferner folgende Nummer 11 b einzufügen:

„11 b. In § 44 Abs. 2 Satz 4 werden nach den Worten „die nach der Betreuung oder Erziehung eines Kindes“ die Worte „oder der Betreuung von pflegebedürftigen Personen“ eingefügt.“

Begründung

Die Durchführung von beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen in Teilzeitform hat sich für bestimmte Zielgruppen bewährt.

Insbesondere Frauen, die sich über viele Jahre hinweg ausschließlich der Familie gewidmet haben und erneut erwerbstätig sein möchten, sind zum einen auf entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen angewiesen, um auf dem Arbeitsmarkt wieder wettbewerbsfähig zu werden, zum anderen aber auch auf organisatorische Rahmenbedingungen, die eine Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Weiterbildung zulassen. Die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen in Teilzeitform trägt dem Rechnung.

Frauen unterbrechen ihre Erwerbstätigkeit nicht nur aus Gründen der Kindererziehung, sondern auch zur Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger. Bei einer bevorstehenden Rückkehr ins Erwerbsleben stehen sie vor denselben Problemen wie Frauen, die ihre Berufstätigkeit wegen

Kindererziehung aufgegeben haben. Auch sie sind für einen erfolgreichen Wiedereinstieg auf gezielte Weiterbildungsmaßnahmen angewiesen. Die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger sollte daher der Betreuung von Kindern gleichgestellt werden.

8. Zu Artikel 1 nach Nummer 13 (§ 46 Abs. 1)

In Artikel 1 ist nach Nummer 13 folgende Nummer 13a einzufügen:

„13a. § 46 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kindes“ die Worte „oder wegen der Betreuung pflegebedürftiger Personen“ eingefügt.

b) In Satz 3

aa) wird in Nummer 1 das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt,

bb) wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. um höchstens sieben Jahre, soweit wegen der Betreuung von pflegebedürftigen Personen keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde oder im Falle der Pflege eines außergewöhnlich oder Schwerstpflegebedürftigen um die Dauer der Pflege“,

cc) werden im letzten Halbsatz die Worte „Nummer 1 oder 2“ durch die Worte „Nummer 1, 1a oder 2“, der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt „Zeiten der Arbeitssuchendmeldung oder Arbeitslosmeldung ohne Leistungsbezug gelten nicht als Erwerbstätigkeit.““

Begründung

Um zu vermeiden, daß sich eine im Interesse der Erziehung und Betreuung von Kindern notwendige Unterbrechung der Berufstätigkeit im Anschluß an die Geburt nachteilig auf die Anspruchsberechtigung für die mit Unterhaltsgeld geförderte Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen bei einer späteren Reintegration in den Arbeitsmarkt auswirkt, ist eine Verlängerung der Rahmenfrist entsprechend den Notwendigkeiten der Kindererziehung im Hinblick auf den Übergang vom Kindergarten zur Grundschule auf sieben Jahre erforderlich. Auch notwendig längere Kindererziehungs- und Betreuungszeiten dürfen nicht dazu führen, daß Frauen beim Wiedereinstieg in den Beruf keine Möglichkeit haben, an hierfür erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen.

Die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger und Personen obliegt tatsächlich heute immer

noch weit überwiegend den Frauen. Dies darf aber nicht dazu führen, daß Frauen infolgedessen auch auf dem Arbeitsmarkt und im Rahmen der arbeitsmarktlichen Hilfen des Arbeitsförderungsgesetzes benachteiligt werden. Auch in diesen Fällen sind wie bei der Betreuung und Erziehung von Kindern beim Wiedereinstieg in den Beruf Qualifizierungsmaßnahmen mit eigenständiger Sicherung durch Unterhaltsgeld zentrale Voraussetzung für den Erfolg der Reintegration in den Arbeitsmarkt. Eine solche Verlängerung der Rahmenfrist ist auch mit dem versicherungsrechtlichen Äquivalenzgedanken vereinbar, weil heutzutage Berufsunterbrechungen bei Frauen später und nach längerer Berufstätigkeit einsetzen und damit an eine längere — wenn auch länger zurückliegende — Beitragspflicht angeknüpft wird.

Insbesondere Frauen, die sich während der Zeiten der Betreuung und Erziehung von Kindern oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen z. B. aus Unkenntnis oder rentenversicherungsrechtlichen Gründen arbeitssuchend oder arbeitslos melden, kommen nicht in den Genuß der verlängerten Fristen und verlieren aufgrund der Förderpraxis der Arbeitsverwaltung ihren Anspruch auf Unterhaltsgeld. Die Arbeitsverwaltung definiert bei der Festlegung der im Gesetz genannten Rahmenfrist eine Arbeitssuchendmeldung oder Arbeitslosmeldung als Erwerbstätigkeit, obwohl die Frauen überwiegend wegen der Betreuung und Erziehung von Kindern arbeitslos sind.

Die Bestimmung ist von besonderer Bedeutung für das Beitrittsgebiet wegen der hohen Erwerbsbeteiligung der Frauen. Die derzeit geltende Bestimmung widerspricht der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers, Frauen nach der Betreuungsphase bei der beruflichen Wiedereingliederung gezielt zu fördern.

9. Nach Artikel 1 Nr. 16 (§ 55a Abs. 1a — neu — AFG)

Nach Artikel 1 Nr. 16 ist folgende Nummer 16a einzufügen:

„16a. In § 55a wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Das Überbrückungsgeld nach Absatz 1 kann auch dann gewährt werden, wenn der Arbeitslose unmittelbar vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit allein deswegen nicht Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezieht, weil er Kurzarbeitergeld nach § 63 Abs. 4 bezieht oder für seine Beschäftigung in einer Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung oder nach § 249h Leistungen gewährt werden und seit dem Beginn dieses Leistungsbezuges mindestens vier Wochen vergangen sind.““

Begründung

Mittelständische Betriebe hatten in der ehemaligen DDR mit einem Beschäftigtenanteil von etwa einem Fünftel an allen Berufstätigen wirtschafts- und arbeitsmarktpolitisch eine nachrangige Bedeutung. Gerade mittelständische Betriebe beeinflussen im Alt-Bundesgebiet mit einem Beschäftigungsanteil von zwei Dritteln und einer hohen Wirtschaftskraft wesentlich die Entwicklung bzw. die Stabilisierung des Arbeitsmarktes. Vergleichbare leistungsfähige Strukturen fehlen in den neuen Ländern. Sie müssen zum frühestmöglichen Zeitpunkt herausgebildet werden. Das ist auch das erklärte Ziel der Bundesregierung und Zweck eines ganzen Bündels wirtschaftspolitischer Förderungsinstrumente des Bundes und der Länder.

Trotzdem ergeben sich bei Existenzgründern in Ostdeutschland Finanzierungsprobleme. Da die Aufnahme von Fremdkapital wegen mangelnder Sicherheiten (z. B. privaten Immobilienbesitzes) erschwert ist, bleibt der Existenzgründer bei der Beschaffung seines Startkapitals in hohem Maße auf Eigenkapital angewiesen. Das bedroht auch seine private Existenzgrundlage. Für deren Sicherung soll § 55 a AFG nach seinem Sinn und Zweck beitragen.

Viele potentielle Existenzgründer — vor allem in den neuen Bundesländern — sind darauf angewiesen, vor ihrer Firmengründung zur Überbrückung von Arbeitslosigkeit und zur Ansammlung eines Startkapitals in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme zu arbeiten.

Mit der vorgeschlagenen Erweiterung der Förderungsmöglichkeiten nach § 55 a AFG sollen mögliche Existenzgründer, die sich derzeit in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen befinden, zur Selbständigmachung — auch in Form einer Ausgründung aus ABS-Gesellschaften — ermutigt werden, ohne vorher auf den unproduktiven Umweg über Arbeitslosigkeit verwiesen zu sein.

10. Nach Artikel 1 Nr. 16 (§ 55 a i. V. m. § 44 AFG)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, inwieweit Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Bildung nach Beendigung der Maßnahme Überbrückungsgeld nach § 55 a AFG beziehen können sollten.

11. Zu Artikel 1 Nr. 17 und 18 (§ 56 Abs. 1, 2, § 57 Satz 1 AFG)

In Artikel 1 sind die Nummern 17 und 18 zu streichen.

Begründung

Nach Aussagen der Bundesregierung sollen die hier vorgeschlagenen Änderungen den Auftrag der beruflichen Rehabilitation für den Bereich der Bundesanstalt für Arbeit präzisieren. Künftig sol-

len Rehabilitationsleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz nur noch dann gewährt werden, wenn Art und Schwere der Behinderung dies unbedingt erforderlich machen. Alle übrigen körperlich, geistig und seelisch Behinderten, die der beruflichen Rehabilitation bedürfen, sollen auf die „normalen“ beruflichen Bildungsmaßnahmen verwiesen werden können. Hintergrund dieser von der Bundesregierung als Präzisierung bezeichneten Änderung sind hingegen weniger sachliche und behindertengerechte Absichten als vielmehr massive Sparmaßnahmen. Dies geht eindeutig aus der Begründung zu dem Regierungsentwurf hervor. Die Bundesregierung will mit dieser Änderung im Jahr 1993 Haushaltsmittel in Höhe von 500 Mio. DM sparen.

Es ist zu befürchten, daß durch diese Einsparungen, die in erster Linie im Wege des Verwaltungsvollzuges durch die Bundesanstalt für Arbeit erbracht werden müssen, eine erhebliche Zahl von Behinderten von den Leistungen der beruflichen Rehabilitation nach dem Arbeitsförderungsgesetz ausgeschlossen wird.

Ein weiteres Argument gegen die beabsichtigte Änderung in dem Gesetzentwurf ist die künftige Ungleichbehandlung von Behinderten, je nach unterschiedlicher Zuständigkeit der einzelnen Reha-Träger. Gerade diese Ungleichbehandlung sollte seinerzeit durch Einführung des Reha-Angleichungsgesetzes beseitigt werden und würde nun bewußt durch Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes wieder eingeführt.

12. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 58 AFG)

In Artikel 1 ist die Nummer 19 zu streichen.

Begründung

§ 58 Abs. 1 b sieht vor, daß künftig Darlehen und Zuschüsse an Arbeitgeber degressiv gewährt werden sollen. Diese Änderung ist eine reine Sparmaßnahme, die den Grundsätzen der Rehabilitation, nämlich der längerfristigen beruflichen Eingliederung der Behinderten, zuwiderläuft.

13. Zu Artikel 1 Nr. 24 (§§ 62 a bis 62 e AFG) Artikel 5 (§§ 90 a, 90 b, 105 b BVFG)

a) Artikel 1 Nr. 24 ist zu streichen.

b) Artikel 5 ist zu streichen.

c) Die Leistungen zur Eingliederung der Aussiedler sind in das Bundesvertriebenengesetz aufzunehmen.

Ferner sind die notwendigen redaktionellen Folgen in Artikel 1 Nr. 7, 26, 38 Buchstabe b und 52 vorzunehmen.

Begründung

Die vorgesehenen drastischen Leistungskürzungen bei den Eingliederungsmaßnahmen für Aussiedler sind sozial- und migrationspolitisch unverträglich: Menschen, die teilweise aus gänzlich anderen Kulturkreisen kommen, können nicht innerhalb von sechs Monaten in die bundesdeutsche Gesellschaft integriert werden. Durch die Kürzungen entzieht sich der Bund seiner Verantwortung. Man kann Aussiedlern nicht einerseits einen Rechtsanspruch auf Einwanderung in die Bundesrepublik Deutschland zubilligen, ihnen andererseits aber die finanziellen Hilfestellungen bei der Integration in das bundesdeutsche Leben so kürzen, daß ein alsbaldiges Abgleiten in die Sozialhilfe vorprogrammiert ist. Da die Länder und Kommunen die Sozialhilfe aufbringen müssen, sind sie es wieder einmal, die als Ausfallbürgen für die Sparpolitik der Bundesregierung dienen müssen.

Die von der Bundesregierung geplante Finanzierungsumstellung auf Bundesfinanzierung wird dagegen vom Bundesrat befürwortet; sie ist von dem Änderungsvorschlag nicht betroffen.

14. Nach Artikel 1 Nr. 24 (§ 63 Abs. 4 AFG)
 Nach Artikel 1 Nr. 24a — neu — (§ 67 Abs. 2 Nr. 3 AFG)

Nach Artikel 1 Nr. 24 ist folgende Nummer 24a einzufügen:

„24a. § 63 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Kurzarbeitergeld wird auch an Arbeitnehmer gewährt, die zur Vermeidung von anzeigepflichtigen Entlassungen im Sinne des § 17 Abs. 1 des Kündigungsschutzgesetzes in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefaßt sind, wenn der Arbeitsausfall auf einer schwerwiegenden strukturellen Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweiges oder eines Betriebes beruht und der hiervon betroffene Arbeitsmarkt außergewöhnliche Verhältnisse aufweist. Dieser Arbeitsausfall muß in einem Arbeitsamtsbezirk eintreten, in dem die Arbeitslosenquote im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor der Gewährung des Kurzarbeitergeldes mindestens 30 vom Hundert über dem Durchschnitt des alten Bundesgebietes gelegen hat. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 3 brauchen nicht vorzuliegen. Der Betrieb soll den in einer betrieblichen Einheit (Satz 1 erster Halbsatz) zusammengefaßten Arbeitnehmern eine berufliche Qualifizierung anbieten oder anderweitig ermöglichen.“

Als Folge ist nach Artikel 1 Nr. 24a — neu — folgende Nummer 24b einzufügen:

„24b. In § 67 Abs. 2 Nr. 3 sind die Worte „in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1995“ zu streichen.“

Begründung

Intention des geltenden § 63 Abs. 4 AFG ist es, branchenbezogene Strukturveränderungen, die Auswirkungen auf den Personalbestand haben (können), durch die Einführung von Kurzarbeit sozialverträglich abzufedern.

Diese wirtschaftszweigbezogene Konzeption ist zumindest für die neuen Bundesländer nicht sachgemäß: Einerseits können infolge des noch nicht abgeschlossenen globalen Strukturanpassungsprozesses Betriebe desselben — generell ggf. nicht bedrohten — Wirtschaftszweiges in vielen Regionen durchaus florieren, während vergleichbare Betriebe in einer anderen Region notleidend sind; wollen Arbeitnehmer weiterhin in ihrer bisherigen Branche arbeiten, müssen sie in wirtschaftlich stabilere Regionen abwandern. Andererseits gestattet das geltende Recht, daß Betriebe einer notleidenden Branche in einer Region mit Vollbeschäftigung kurzarbeiten können.

Die vorgeschlagene Änderung will diese Ungeheimheiten überwinden und regionale Besonderheiten besser berücksichtigen. Nach der vorgeschlagenen Regelung können auch Betriebe, die von schwerwiegenden strukturellen Veränderungen betroffen sind und in einem Arbeitsamtsbezirk mit überproportional hoher Arbeitslosigkeit liegen, an der strukturbedingten Kurzarbeit partizipieren.

Durch die vorgeschlagene Fördervoraussetzung, daß die Arbeitslosigkeit in einem Arbeitsamtsbezirk mit besonders hoher Arbeitslosigkeit durchgeführt werden muß, soll Kurzarbeit auf die Regionen konzentriert werden, in denen Arbeitnehmer sonst keine oder verminderte Chancen haben, wieder eine Arbeit zu finden. Dazu wird vorgeschlagen, die Regelung des § 63 Abs. 4 AFG nur in Arbeitsamtsbezirken vorzusehen, in denen die Arbeitslosenquote im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor der Gewährung des Kurzarbeitergeldes mindestens 30 % über dem Durchschnitt des alten Bundesgebietes gelegen hat. Damit ist sichergestellt, daß alle Regionen der neuen Bundesländer, aber auch solche Regionen der alten Bundesländer, die sich in einer Strukturschwäche befinden, diese Regelung anwenden können.

Die Durchführung der beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen soll darüber hinaus besser mit der Kurzarbeit verbunden werden, damit Arbeitslosigkeit vermieden und die Wiederbeschäftigungsmöglichkeiten verbessert werden. Darum wird mit der vorgeschlagenen Regelung die Verpflichtung des Arbeitgebers dahin gehend konkretisiert, daß er grundsätzlich auch selbst eine berufliche Qualifizierung anbieten soll.

Vor dem Hintergrund der Arbeitsmarktsituation der vergangenen Jahre und insbesondere der Perspektive der zukünftigen Arbeitsmarktent-

wicklung und zur Flankierung des Strukturwandels in den alten und neuen Bundesländern ist die zeitliche Befristung des § 63 Abs. 4 AFG aufzuheben und dauerhaft als arbeitsmarktpolitisches Instrument in das AFG aufzunehmen. Gleichzeitig wird mit der Änderung der präventiven Zielsetzung des § 2 AFG besser Rechnung getragen.

15. Nach Artikel 1 Nr. 24 b — neu — (§§ 99 a bis 99 e AFG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 24 b — neu — folgende Nummer 24 c einzufügen:

„24 c. Im Dritten Abschnitt „Leistungen der Arbeitslosenversicherung zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen“ wird folgender Viertes Unterabschnitt „Projekte für Langzeitarbeitslose und schwer vermittelbare Arbeitslose“ neu eingefügt:

„§ 99 a
(Allgemeines)

Die Bundesanstalt kann aus Mitteln des Bundes Projekte zur Beschäftigung und Qualifizierung von

1. Langzeitarbeitslosen und von
2. weiteren schwer vermittelbaren Arbeitslosen

fördern, die ohne besondere Arbeitsförderung und berufliche Qualifizierung sowie soziale Stabilisierung nur geringe Chancen auf eine Wiedereingliederung in das Arbeitsleben haben.

§ 99 b
(Förderungsfähige Projekte und Träger)

(1) Gefördert werden Beschäftigungsprojekte, die zur beruflichen Qualifizierung und zur Produktion von Gütern oder zur Erstellung von Dienstleistungen Langzeitarbeitslose und weitere schwer vermittelbare Arbeitslose sozialversicherungspflichtig beschäftigen.

(2) Projektträger können sein

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts,
2. juristische Personen des privaten Rechts, die gemeinnützige Zwecke verfolgen,
3. sonstige Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts, wenn sie für die Durchführung eines Projektes besonders geeignet erscheinen.

§ 99 c
(Art, Höhe und Dauer der Förderung)

(1) Zuschüsse in einer Höhe von 80 vom Hundert können gewährt werden zu Ausgaben für

1. Investitionen,
2. laufende Betriebsmittel für die Dauer von bis zu drei Jahren,
3. Anleitungs- und Betreuungspersonal für die Dauer von bis zu drei Jahren.

Eine Verlängerung der Dauer der Förderung bis auf fünf Jahre ist möglich.

(2) Weist der Antragsteller nach, daß er außerstande ist, Eigenmittel zur Verfügung zu stellen, ist ausnahmsweise auch eine Vollfinanzierung der unter Absatz 1 genannten zuschufähigen Aufwendungen möglich.

(3) Die Zuschüsse nach Absatz 1 Nr. 2 verringern sich ab dem dritten Förderjahr bei wirtschaftlich orientierten Projekten um 20 Prozentpunkte.

(4) Die Zuschüsse zu den Lohnkosten betragen bei Beschäftigung eines Arbeitnehmers,

der fünf Jahre und länger arbeitslos war, 100 vom Hundert,

der drei Jahre bis unter fünf Jahre arbeitslos war, 80 vom Hundert,

der ein Jahr bis unter drei Jahre arbeitslos war, 60 vom Hundert

des tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des im Beruf ortsüblichen Arbeitsentgelts zu Beginn des Arbeitsverhältnisses. Die Zuschüsse vermindern sich ab dem dritten Jahr bei wirtschaftlich orientierten Projekten um 20 Prozentpunkte.

§ 99 d
(Neue Wege der Arbeitsförderung)

Für besonders benachteiligte Personen am Arbeitsmarkt erhält die Bundesanstalt die Möglichkeit, neue Wege in der Arbeitsförderung zu schaffen.

§ 99 e
(Durchführung der Förderung)

Die Bundesanstalt kann zur Durchführung der §§ 99 a bis 99 c sowie zur Schaffung neuer Wege in der Arbeitsförderung nach § 99 d durch Anordnung das Nähere über Voraussetzung, Art und Umfang der Förderung sowie über Antragstellung und Verfahren bestimmen.“

Als Folge sind in § 188 Satz 1 nach den Worten „Die Kosten der Arbeitslosenhilfe“ die Worte „, der Förderung von Projekten für Langzeitarbeitslose und schwer vermittelbare Arbeitslose“ einzufügen. Ferner ist der Katalog der Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit in § 3 Abs. 4 entsprechend zu ergänzen.

Begründung

Trotz anhaltenden Wirtschaftswachstums und steigender Beschäftigung hat sich in den letzten Jahren die Struktur der Arbeitslosigkeit weiterhin verschlechtert. Der Beschäftigungszuwachs der letzten acht Jahre ging an Älteren, Behinderten und Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung nahezu vorbei und hat zu einer stärkeren Verkrustung der Langzeitarbeitslosigkeit geführt. Die Arbeitsmarktentwicklung in den neuen Bundesländern wird das Problem weiter verschärfen und die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit zur zentralen Frage der Arbeitsmarktpolitik der nächsten Jahre werden lassen.

Angeichts dieser Situation ist es erforderlich, das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium im AFG zu erweitern. Eine dauerhafte Integration für besonders benachteiligte Arbeitslose in das Beschäftigungssystem verlangt eine kontinuierliche längerfristige institutionelle Förderung von Maßnahmen. Insbesondere die Kombination von Beschäftigung und Qualifizierung, wenn nötig mit sozialer Betreuung, erhöht die Wettbewerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die praktische Erfahrung hat gezeigt, daß bei Langzeitarbeitslosen und sonstigen schwer vermittelbaren Arbeitslosen eine dauerhafte Integration nur über eine längerfristige Förderung erfolgreich ist. Deshalb ist vorgesehen, sowohl die institutionelle als auch die individuelle Förderung auf bis zu fünf Jahre vorzunehmen. Da sich die Produktivität der in den Projekten Beschäftigten Schritt für Schritt verbessert und sich die Selbstfinanzierungsrate damit gleichzeitig erhöht, ist ab dem dritten Jahr die institutionelle und individuelle Förderung abzusenken. Dadurch wird erwartet, daß sich die Projekte stärker wirtschaftlich und längerfristig auf eine Selbstfinanzierung orientieren.

Eine mehrjährige institutionelle und personelle Förderung der Träger von Beschäftigungsprojekten zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und der Arbeitslosigkeit sonstiger schwer vermittelbarer arbeitsloser Arbeitnehmer ist als ein dauerhaftes Programm im AFG zu verankern. Mit der Förderung der Projekte wird neben einer längerfristigen Arbeitsplatzbeschaffung auch eine Strukturförderung vorgenommen. Eine Ergänzung der Förderung durch Landesprogramme ist möglich.

Mit der Förderung von Beschäftigungsprojekten nach §§ 99a bis 99c wird ein wesentlicher Schritt zur Erweiterung des Instrumentariums der aktiven Arbeitsmarktpolitik geleistet. Um darüber hinaus vor allem die spezifische Arbeitsmarktsituation in den Regionen zu berücksichtigen, ist es erforderlich, der Bundesanstalt für Arbeit die Möglichkeit zu geben, neue Wege in der Arbeitsförderung zu schaffen. Durch eine Art „Experimentiertopf“ soll über die Anordnung des Förderinstrumentariums noch weiter geöffnet werden.

In der Anordnung zur Förderung von Beschäftigungsprojekten (§§ 99a bis 99c) sowie bei der

Förderung neuer Wege in der Arbeitsförderung (§ 99d) ist vorzusehen, daß vor der Entscheidung über die Projekte und Maßnahmen neben der örtlichen Selbstverwaltung und dem Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes auch die jeweilige Landesregierung beteiligt wird.

16. Zu Artikel 1 Nr. 25 nach Buchstabe a (§ 103 Abs. 1 Satz 4 — neu — AFG)

In Artikel 1 Nr. 25 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a 1 einzufügen:

„a 1) In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Verfügbarkeit im Sinne dieser Vorschrift hängt nicht davon ab, daß der Arbeitslose nachweist, daß die von ihm während der Arbeitslosigkeit betreuten Angehörigen im Falle einer Arbeitsaufnahme von einer anderen Person betreut werden können.“

Begründung

Zielsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es zu gewährleisten, daß die Arbeitsmarktpolitik weiterhin einen maßgeblichen Beitrag zur Vermeidung und zum Abbau von Arbeitslosigkeit leistet. Damit dieses Ziel erreicht wird, ist es notwendig, daß nicht relevante, bisher im Erwerbsleben stehende Teile der Bevölkerung von Leistungen des Arbeitsförderungsgesetzes ausgeschlossen werden. Aufgrund der bisherigen Regelung des § 103 AFG werden Eltern, die ihre Kinder tatsächlich erziehen und betreuen — mehrheitlich Frauen — überproportional häufig vom Bezug von Leistungen ausgeschlossen.

Aufgrund einer vom Gesetz nicht vollständig gedeckten Vermittlungspraxis der Arbeitsämter, die teilweise auch auf einer unzureichenden Ausgestaltung der Vorschriften des AFG beruht, werden Eltern, die ihre Kinder tatsächlich erziehen und betreuen und denen kein Platz in einer Tagesbetreuungseinrichtung oder keine private Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht, häufig als nicht verfügbar gemäß § 100 AFG angesehen. Gemäß § 103 AFG steht der Arbeitsvermittlung zur Verfügung, wer eine länger als kurzzeitige Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausüben kann und darf.

Aufgrund dieser Vorschrift wird der Bezug von Arbeitslosengeld von Eltern häufig davon abhängig gemacht, ob sie eine Betreuungsmöglichkeit für ihre Kinder nachweisen können. Da Väter häufig angeben können, ihre Frau betreue die Kinder, werden durch diese Anforderung überwiegend Frauen vom Leistungsbezug ausgeschlossen, obwohl das Fehlen des Nachweises einer Betreuungsmöglichkeit für Kinder während der Zeit der Arbeitslosigkeit noch nichts darüber aussagt, ob die betreuende Person beim Angebot einer zumutbaren Beschäftigung eine Lösung für

das Problem der Kinderbetreuung finden würde.

Es ist deswegen eine Regelung anzustreben, durch die der nicht sachgerechte Ausschluß von Eltern von den Leistungen nach dem AFG vermieden wird. Generell muß es den Eltern selbst überlassen bleiben, wie sie ihre Kinder bei Aufnahme einer Beschäftigung betreuen lassen. Es ist weder angemessen noch sachgerecht, daß nur der- oder diejenige als verfügbar gilt, der oder die bereits während der Zeit der Arbeitslosigkeit seine oder ihre Kinder durch andere Personen betreuen läßt oder für den oder die sich vorsorglich andere Personen oder Institutionen bereithalten, um die Kinderbetreuung im Falle der Arbeitsaufnahme zu übernehmen. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß Eltern im Falle der Aufnahme einer Beschäftigung eine Lösung für das Problem der Kinderbetreuung — ggf. mit der Unterstützung öffentlicher Stellen — finden.

Durch die Änderung von § 103 AFG wird deswegen klargestellt, daß die Verfügbarkeit im Sinne dieser Vorschrift unter keinen Umständen von dem Nachweis einer Kinderbetreuungsmöglichkeit durch den Arbeitslosen oder die Arbeitslose abhängt.

17. Zu Artikel 1 Nr. 35 (§ 128 AFG)

In Artikel 1 Nr. 35 ist in § 128 Abs. 1 Satz 2 am Ende der Nummer 5 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und sind folgende Nummern 6 und 7 anzufügen:

- „6. wegen grundlegender Änderungen des Betriebes, in dem der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war, dem Unternehmen, dem Arbeitslosen oder einem anderen Arbeitnehmer des Unternehmens öffentliche Anpassungshilfen gewährt werden,
- 7. das Unternehmen einem Wirtschaftszweig angehört, in dem Kurzarbeitergeld wegen schwerwiegender Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweiges im Sinne von § 63 Abs. 4 AFG gezahlt wird.“

Begründung

Bereits im alten § 128 AFG war ein Befreiungstatbestand „Gewährung öffentlicher Anpassungshilfen“ enthalten. Getragen war dieser von der Überlegung, daß es widersprüchlich wäre, einem Unternehmen einerseits öffentliche Beihilfe zu gewähren, es andererseits aber mit einer Erstattungspflicht nach § 128 AFG zu belasten. Diese Überlegung ist auch heute noch zutreffend. Die vorgesehene Fassung des § 128 AFG wird dazu führen, daß das Instrument der vorzeitigen Pensionierung für ältere Arbeitnehmer als sozialverträgliche Personalanpassungsmaßnahme nicht mehr aufrechtzuerhalten ist.

Die durch die Erstattungspflicht entstehende zusätzliche Kostenbelastung ist von den Unter-

nehmen, die öffentliche Anpassungshilfen (Nummer 6) erhalten oder in denen Kurzarbeit gemäß § 63 Abs. 4 AFG geleistet wird (Nummer 7), nicht zu leisten.

Zwar hat auch die Bundesregierung in ihrer Nachfolgeregelung des vom Bundesverfassungsgericht beanstandeten § 128 AFG eine Reihe von Tatbeständen aufgeführt, die Unternehmen von der Erstattungspflicht befreien, unverständlicherweise hat sie jedoch die in der alten Fassung des § 128 AFG enthaltenen und vom Bundesverfassungsgericht nicht beanstandeten Ausnahmetatbestände nicht wieder aufgenommen; insbesondere nicht die Befreiung von Betrieben, die öffentliche Anpassungshilfen erhalten. Zusätzlich hierzu hält der Bundesrat es für erforderlich, auch solche Betriebe von der Erstattungspflicht zu befreien, die Kurzarbeit gemäß § 63 Abs. 4 AFG durchführen.

Die als Alternative von den Unternehmen bisher entwickelten Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte sind aufgrund jahrelanger personeller Anpassungsprozesse und bedingt durch Restriktionen der Bundesanstalt für Arbeit, vor allem im Bereich der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, nicht mehr einsetzbar, so daß es bei der vorgesehenen Regelung des § 128 AFG in den betroffenen Wirtschaftszweigen zu sozialunverträglichen Entlassungen kommen wird.

18. Zu Artikel 1 Nr. 49 (§ 216 Abs. 3 AFG)

In Artikel 1 ist die Nummer 49 zu streichen.

Begründung

Die nach dem Gesetzentwurf beabsichtigte Ergänzung des § 216 AFG räumt dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung das Recht ein, den Haushalt der BA in der genehmigten Fassung in Kraft zu setzen, wenn die mit der Haushaltsgenehmigung verbundenen Maßgaben der Bundesregierung vom Verwaltungsrat nicht berücksichtigt werden. Diese Gesetzesänderung führt zu einer unzulässigen Einschränkung und Schwächung der Rechte der Selbstverwaltung. Die BA wird im Sinne von Artikel 87 Abs. 2 GG als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung geführt (§ 189 Abs. 1 Satz 1 AFG). Körperschaften des öffentlichen Rechts sind mitgliedschaftlich organisierte, rechtsfähige Verbände des öffentlichen Rechts, die staatliche Aufgaben mit hoheitlichen Mitteln unter staatlicher Aufsicht wahrnehmen. Auch wenn eine Aufsicht gegenüber den Sozialversicherungsträgern existiert, muß dennoch beachtet werden, daß diese juristischen Personen des öffentlichen Rechts ein Selbstverwaltungsrecht haben. Zur Eigenart der Selbstverwaltung gehört es, daß sie nicht einer Organ- oder Fachaufsicht, sondern nur einer Rechtsaufsicht zur Gewährleistung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sowie allenfalls einer Finanzkontrolle unterliegt. Die Aufsicht über die BA führt der Bundesminister für

Arbeit und Sozialordnung (§ 224 Abs. 1 Satz 1 AFG), und sie erstreckt sich lediglich darauf, daß das Gesetz und sonstige Rechte beachtet werden (Satz 2 zweiter Halbsatz). Der Genehmigungsvorbehalt in § 216 Abs. 2 AFG der Bundesregierung dient lediglich der Verwirklichung eines staatlichen Interesses mitgestaltender Art. Aufgrund der Darlehens- und Zuschußpflicht des Bundes nach Artikel 120 Abs. 1 Satz 3 GG und § 187 AFG wahrt die Bundesregierung mit dem gesetzlich verankerten Genehmigungsvorbehalt die spezifisch eigenen Haushalts- und Finanzbelange des Bundes gegenüber möglichen Auswirkungen der Haushaltsplanung der BA auf die Bundesfinanzen. Das freie Ermessen der Bundesregierung erstreckt sich auch auf die Prüfung des Haushaltsplanes auf politische (§ 1 AFG) und Zweckmäßigkeitserwägungen. Im Genehmigungsrecht der Bundesregierung ist allerdings keine Befugnis enthalten, selbst einseitig den von der BA vorgelegten Haushaltsplan im ganzen oder in einzelnen Positionen abzuändern.

Der Genehmigungsvorbehalt der Bundesregierung ist daher vor allem im Hinblick auf die gesetzlich verankerte Selbstverwaltung der BA erheblichen Schranken unterworfen. Die Selbstverwaltungsorgane der BA haben in der Vergangenheit bewiesen, daß sie stets einen ausgeglichenen Weg zwischen den sachlichen Anforderungen der Arbeitsmarktpolitik und den finanziellen Möglichkeiten der Bundesanstalt und des Bundes gefunden haben. Die geplante Gesetzesänderung degradiert die Selbstverwaltung nicht nur zu einem reinen Vollzugsorgan der Bundesregierung bzw. des BMA, sondern führt auch zu einer Entmündigung derjenigen, die letztlich das Beitragsaufkommen sichern. Nach alledem ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen das Haushaltsgenehmigungsverfahren beschleunigt werden soll.

19. Nach Artikel 1 Nr. 49 (§ 229 Abs. 2, 3 AFG)

Nach Artikel 1 Nr. 49 ist folgende Nummer 49a einzufügen:

„49a. § 229 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Ordnungswidrig handelt auch, wer einen nichtdeutschen Arbeitnehmer zu Arbeitsbedingungen beschäftigt, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Arbeitnehmer stehen, die die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben.“

- b) In Absatz 3 wird nach der Angabe „nach Absatz 2“ die Angabe „und Absatz 2a“ eingefügt.“

Begründung zu a) und b)

Nach einer kürzlich veröffentlichten Studie des Max-Planck-Instituts für Bildungsforschung (Berlin) bestehen keine Anzeichen für eine Diskriminierung von ausländischen Arbeitnehmern am deutschen Arbeitsmarkt. Von geringfügigen Ausnahmen abgesehen gelten für alle Beschäftigten in Deutschland gleiche Spielregeln; Unterschiede nach nationaler Zugehörigkeit gibt es nicht. Nach der Untersuchung geht Ausländerbeschäftigung nicht mit einer Verschlechterung konkreter Arbeitsverhältnisse einher, auch sind keine negativen Auswirkungen von Ausländerbeschäftigung auf Industrie-Bruttoverdienste zu registrieren.

Probleme bestehen allerdings bei der seit Anfang 1991 möglichen vorübergehenden Beschäftigung von Arbeitnehmern aus Ost- und Südosteuropa, auch wenn der Verpflichtung, diese Arbeitskräfte nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer zu beschäftigen, von der ganz überwiegenden Zahl der Beschäftigungsbetriebe nachgekommen wird. Bei Verstößen gegen die vereinbarten oder gesetzlichen Arbeitsbedingungen bestehen jedoch bei diesen Beschäftigten anders als bei den bereits länger bei uns lebenden, in Gesellschaft und Arbeitswelt weitgehend integrierten ausländischen Arbeitnehmern Hemmschwellen, auf die Einhaltung ihrer Rechte zu drängen. Im Vordergrund steht dabei die Furcht vor einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Hinzu kommt, daß aufgrund des zu den Staaten Ost- und Südosteuropas bestehenden Lohngefälles der Anreiz zu einer Arbeitsaufnahme in Deutschland auch bei einem nicht dem deutschen Lohnniveau entsprechenden Arbeitsentgelt besteht.

Soweit bei einem schon bestehenden Arbeitsverhältnis bekannt wird, daß die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als die vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer, treffen die Folgen bisher einseitig den ausländischen Arbeitnehmer. Mit dem Entzug der Arbeitserlaubnis verliert er gleichzeitig die Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeit in Deutschland. Für den Arbeitgeber bleibt dies weitgehend sanktionslos. Es besteht sogar die Möglichkeit, den freigewordenen Arbeitsplatz wiederum mit einem Arbeitnehmer aus Ost- oder Südosteuropa zu besetzen.

Mit der Schaffung der neuen Bußgeldvorschrift wird dieses Ungleichgewicht beseitigt. Gleichzeitig wird einem Verdrängungswettbewerb mit den ortsansässigen insbesondere leistungsschwächeren Arbeitskräften vorgebeugt, bei dem der bestehende Vorrang deutscher Arbeitnehmer umgangen wird, um osteuropäische Arbeitnehmer zu für den Arbeitgeber günstigeren Arbeitsbedingungen beschäftigen zu können.

Die Bundesregierung wird gebeten, zusammen mit den Ländern zu prüfen, wie weitere Problemfälle, bei denen ebenfalls ein deutliches Mißverhältnis bei den Arbeitsbedingungen (insbesondere beim Lohn) von nichtdeutschen zu deutschen

Arbeitnehmern besteht, wirksamer bekämpft werden können.

20. Zu Artikel 1 Nr. 55 (§ 249d AFG)

Artikel 1 Nr. 55 ist wie folgt zu fassen:

„55. § 249d wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Satz 1 und Nummer 4 wird die Jahreszahl „1992“ jeweils durch die Jahreszahl „1995“ ersetzt.

b) Nach Nummer 9 werden folgende Nummern eingefügt:

„10. Bis zum 31. Dezember 1995 kann der Zuschuß abweichend von § 94 Abs. 2 bis zu 90 vom Hundert des Arbeitsentgelts betragen. Für denselben Zeitraum kann der Zuschuß abweichend von § 94 Abs. 3 bis zu 100 vom Hundert betragen, wenn in der Maßnahme überwiegend Arbeitnehmer beschäftigt werden, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, oder wenn der Träger der Maßnahme eine Arbeitsförderungs-, Beschäftigungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft (ABS) im Sinne der Rahmenvereinbarung vom 17. Juli 1991 — geschlossen von der Treuhandanstalt, den neuen Bundesländern und den Sozialpartnern — ist.

10a. § 128 findet keine Anwendung, wenn Arbeitnehmer nach einer ... (weiter wie Vorlage).“

Begründung

Der Umstrukturierungsprozeß in den neuen Bundesländern ist bei weitem noch nicht abgeschlossen. Neben der allmählich greifenden wirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung und dem Ausbau der Infrastruktur gilt es für die nächsten zwei Jahre weiterhin,

- die Modernisierung der Wirtschaft und der Arbeitsplätze durch Qualifizierung des Humankapitals zu begleiten und
- die „Brückenfunktion“ der Arbeitsmarktpolitik und ihrer Instrumente im Interesse einer sozialverträglichen Abfederung weiterhin tragfähig zu gestalten.

Das erfordert, den Zugang zur beruflichen Fortbildung und Umschulung weiterhin für die Teilnehmer attraktiv zu gestalten und gerade den von Umstrukturierungsprozessen betroffenen Hochschulen der neuen Länder zu ermöglichen, sich auf dem Weiterbildungsmarkt zu etablieren bzw. Ausgründungen als freier Träger vorzubereiten. Es bedeutet aber auch, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen bedarfsgerecht zu fördern; außerordentlich zweckdienlich wäre es jedoch, alle arbeits-

marktpolitisch relevanten Entscheidungsträger — vor allem die Tarifpartner — in geeigneter Weise für die hohe Inanspruchnahme von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu gewinnen.

Zu a)

Neben dem Ausbau der Infrastruktur ist das wichtigste Element des laufenden Transformationsprozesses die Qualifizierung der Arbeitnehmer, die ganz überwiegend von der Bundesanstalt für Arbeit durchgeführt wird. Sowohl zur Gewährung einer hohen Qualität als auch eines dem wirtschaftlichen Wandel angemessenen inhaltlichen Umfangs sollte es über den 31. Dezember 1992 hinaus zunächst bis zum 31. Dezember 1995 möglich sein, auch Maßnahmen der beruflichen Bildung zu fördern, die an Fachhochschulen, Hochschulen oder ähnlichen Bildungsstätten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet stattfinden. Die vorgeschlagene Änderung des § 249d Nr. 1 nimmt somit eine bewährte Variante der Gewinnung von Trägern für berufliche Fortbildung und Umschulung auf.

Die Umstrukturierung der Wirtschaft in den neuen Bundesländern verläuft darüber hinaus langsamer und schwieriger, als dies 1990 von allen Verantwortlichen angenommen werden konnte. Insbesondere der Wegfall der osteuropäischen Märkte war so nicht vorhersehbar und führt noch heute dazu, daß die Zukunft einer großen Zahl von Unternehmen ungewiß ist und weitere Arbeitnehmer von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Diese Tatsache korrespondiert mit immer noch anhaltendem hohen Qualifizierungsbedarf für die ostdeutschen Arbeitskräfte. Angesichts der nur in geringem Maße bereits konsolidierten Arbeitsplätze ist es daher notwendig, die Teilnahme sämtlicher Arbeitnehmer in den neuen Ländern auch ohne konkret bevorstehende Entlassung mit Unterhaltsgeld zu fördern. Die hierfür erforderliche gesetzliche Grundlage sollte daher über den 31. Dezember 1992 hinaus bis zum 31. Dezember 1995 verlängert werden.

Zu b)

Die Arbeitslosenquote ist in den neuen Bundesländern im Durchschnitt mehr als doppelt so hoch wie in den alten Bundesländern. Darum kann der für die ABM-Zuschußhöhe maßgebliche regionale Maßstab — wie in § 94 AFG vorgesehen — nur das gesamte Bundesgebiet sein. Die im Entwurf vorgesehene Regelung, die hinsichtlich der ABM-Förderkonditionen das Alt-Bundesgebiet und die ehemalige DDR differenziert behandelt, ist auch arbeitsmarktl. unvertretbar. Sie würde bedeuten, daß die betreffenden besonderen Fördermöglichkeiten in den neuen Ländern vornehmlich in Regionen mit einer Arbeitslosenquote von über 20 % eingesetzt werden könnten. Damit würden Arbeitsamtsbezirke, die im Bundesmaßstab insgesamt gesehen als Krisenregion zu bezeichnen sind, auf Dauer von der privilegierten ABM-Förderung ausgeschlossen.

Die für eine Förderung von über 75 % des förderungsfähigen Arbeitsentgelts hinausgehende zwingend vorgeschriebene Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 80 % der regelmäßigen betriebsüblichen Arbeitszeit führt zwangsläufig auch zu einer entsprechenden Senkung des Arbeitsentgelts auf 80 %. Das ist angesichts der im Vergleich zu den alten Bundesländern für die meisten Tarifbereiche schon deutlich niedrigeren tariflichen Löhne und Gehälter in den neuen Bundesländern bei im übrigen fast gleichem Preisniveau (Ausnahme: Wohnungsmieten) nicht vertretbar. Sie führt zur Ungleichbehandlung von Arbeitnehmern mit vergleichbarer Arbeitsleistung; sie führt im übrigen gerade bei kleineren Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu arbeitsorganisatorischen Problemen. Arbeitsmarktpolitisch muß sie als kontraproduktiv angesehen werden, wenn es darum gehen soll, mit ABM qualitativ hochwertige, strukturverbessernde und somit anspruchsvolle Arbeiten durchzuführen. Würde die Bedingung der Teilzeitarbeitsverhältnisse verwirklicht werden, so würde ABM nicht mehr als ein Instrument zur Bewältigung des Strukturwandels geeignet sein, sondern würde — soweit es überhaupt zum Tragen käme — eine reine Beschäftigungsmaßnahme, die zwar Arbeitslosigkeit verdeckt, aber keinen konstruktiven Beitrag zum Strukturwandel leisten kann.

Eine gesetzliche Festschreibung der Erläuterung der Bundesanstalt für Arbeit zu besonderen Förderbedingungen für ABM wird unter Hinweis auf die schwierige finanzielle Lage als sachgerecht angesehen, sie darf jedoch in keinem Fall weitergehen als die Regelungen des Steuererlasses der Bundesanstalt für Arbeit vom 20. Dezember 1991. Die besonderen Fördermöglichkeiten für Arbeitsförderungs-, Beschäftigungs- und Strukturentwicklungsgesellschaften (ABS) im Sinne der Rahmenvereinbarung vom 17. Juli 1991 — geschlossen von der Treuhandanstalt, den neuen Ländern und den Sozialpartnern — sind unbedingt beizubehalten.

21. Zu Artikel 1 Nr. 56 vor Buchstaben a und d (§ 249e Abs. 1, 8 AFG)

a) Vor Artikel 1 Nr. 56 Buchstabe a ist folgender Buchstabe 0a einzufügen:

„0a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Bundesanstalt gewährt Arbeitnehmern, die in der Zeit vom 3. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1993 nach Vollendung des 55. Lebensjahres aus einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung von mindestens 90 Kalendertagen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ausscheiden und in den letzten 90 Kalendertagen der Beschäftigung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Gebiet hatten, ein Altersübergangsgeld

nach Maßgabe der folgenden Absätze.“

b) Artikel 1 Nr. 56 Buchstabe d ist wie folgt zu fassen:

„d) In Absatz 8 Satz 1 wird die Jahreszahl „1992“ durch die Jahreszahl „1994“ ersetzt.“

Begründung

Die Regelung zum Altersübergangsgeld hat sich als wirksamer Beitrag zur Entlastung des Arbeitsmarktes in den neuen Bundesländern bewährt. Angesichts der angespannten Arbeitsmarktsituation in Ostdeutschland ist es geboten, diese Regelung mindestens bis 31. Dezember 1993 zu verlängern und die Option zu eröffnen, sie durch Rechtsverordnung um ein weiteres Jahr zu verlängern.

22. Zu Artikel 1 Nr. 56 nach Buchstabe a, vor Buchstabe b (§ 249e Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Nr. 4a, Abs. 8 AFG)

a) Nach Artikel 1 Nr. 56 Buchstabe a ist folgender Buchstabe a 1 einzufügen:

„a1) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Anspruch auf Altersübergangsgeld hat auch, wer zwischen dem 3. Oktober 1990 und dem 31. Dezember 1992 das 55. Lebensjahr vollendet hat und bereits Arbeitslosengeld aufgrund eines Anspruchs von 832 Tagen oder daran anschließend Arbeitslosenhilfe bezieht.“

b) Vor Artikel 1 Nr. 56 Buchstabe b ist folgender Buchstabe 0b einzufügen:

„0b) In Absatz 3 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. Auf Bezieher von Altersübergangsgeld ist § 34 Abs. 3 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden. Die Bezugsgröße wird im Sinne des § 18 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgelegt; die Geringfügigkeitsgrenze richtet sich nach § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.“

Begründung

Zu a)

Die derzeitige Regelung sieht vor, daß nur Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr im Beschäftigungsverhältnis erreichten und frühestens am 3. Oktober 1990 arbeitslos wurden, das Altersübergangsgeld erhalten, wenn sie am Tag der Antragstellung einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von 832 Tagen haben.

Diese Stichtagsregelung — 3. Oktober 1990 und 55. Geburtstag im Beschäftigungsverhältnis —

bedeutet eine Ungleichbehandlung von Arbeitslosen, die sonst die gleichen Voraussetzungen erfüllen.

Kaum nachvollziehbar und ungerecht ist die vorhandene Stichtagsregelung für diejenigen, die z. B. nach der Verlängerung vom 1. Juli 1991 Anspruch auf Altersübergangsgeld gehabt hätten, jedoch infolge Unkenntnis über die spätere Gesetzesentwicklung schon vorher aus dem Beschäftigungsverhältnis entlassen wurden, obwohl grundsätzlich die Möglichkeit bestanden hätte, den Arbeitsvertrag erst nach dem 1. Juli 1991 zu kündigen.

Außerdem haben viele Arbeitnehmer, die zum 31. Dezember 1991 infolge der Abwicklung von Institutionen und des Auslaufens der Null-Kurzarbeiterregel arbeitslos wurden, trotz der Verlängerung der Altersübergangsgeldregelung bis zum 31. Dezember 1992 und des Erreichens des 55. Lebensjahres in diesem Zeitraum, keine Chance, das Altersübergangsgeld in Anspruch zu nehmen, weil sie bei Vollendung dieses Lebensjahres nicht in einem Beschäftigungsverhältnis standen.

Durch die bestehende Stichtagsregelung kann dem Ziel des Gesetzes, den Arbeitsmarkt in den neuen Bundesländern zu entlasten, nicht in gerechter Weise entsprochen werden. Unter Anwendung der o. a. Regelung könnten zusätzlich 19 000 Arbeitnehmer Altersübergangsgeld beziehen.

Zu b)

Die gegenwärtig geltende geringe Hinzuverdienstmöglichkeit nach § 115 AFG führt dazu, daß das Einkommen eines großen Teils der Vorruheständler und Altersübergangsgeldempfänger aufgrund der niedrigen Ausgangshöhe der früher in der DDR gezahlten Löhne schon sehr bald auf Sozialhilfeniveau sinkt. Da außerdem die Situation und Stellung der Altersübergangsgeldempfänger eher mit der eines Altersruhegeldempfängers zwischen 60 und 65 Jahren vergleichbar ist, wird die Gleichstellung der Hinzuverdienstmöglichkeit im Rahmen der Geringfügigkeitsgrenze nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI zwingend und würde der sozialen Lage besser entsprechen.

Das durchschnittliche Einkommen der Vorruhestandsgeldempfänger liegt bei 680 DM (Quelle: IAB-Umfragen 11/90 und 3/91), die Hinzuverdienstgrenze im Rahmen der Geringfügigkeitsgrenze würde zur Zeit 300 DM betragen, so daß die Gleichstellung der Altersübergangsgeldempfänger mit den Altersruhegeldbeziehern eine erhebliche Verbesserung der sozialen Situation und des Selbstwertgefühls für die Altersübergangsgeldempfänger mit sich bringen würde. Sie würde auch eine strikte Handhabung der Anrechnungsbestimmungen für die Betroffenen plausibler machen.

23. Zu Artikel 1 Nr. 57 (§ 249h Abs. 1, 3, 4 und 4a — neu — AFG)

In Artikel 1 Nr. 57 sind in § 249h

a) in Absatz 1 die Worte „im Zusammenhang mit der Einheit Deutschlands notwendig geworden ist“ zu ersetzen durch die Worte „zur Herstellung gleicher Lebensverhältnisse in Deutschland beiträgt“;

b) in Absatz 3 Satz 1 nach den Worten „Arbeiten, die“ die Worte „wirtschaftsnahe oder ökologische Maßnahmen beinhalten, die der Strukturverbesserung,“ einzufügen;

c) Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Der Zuschuß wird gewährt, wenn der zugewiesene Arbeitnehmer mehr als kurzzeitig (§ 102) beschäftigt ist. Als Zuschuß zum Arbeitsentgelt des zugewiesenen Arbeitnehmers wird höchstens ein Betrag gewährt, der sich für den einzelnen Arbeitnehmer nach den durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen an Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe einschließlich der Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung aller Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe des Kalenderjahres in dem in Absatz 1 genannten Gebiet errechnet. Beträgt die Arbeitszeit des zugewiesenen Arbeitnehmers weniger als 100 vom Hundert der Arbeitszeit des § 69, wird ein im Verhältnis zu dieser Arbeitszeit gekürzter Zuschuß gewährt. Die Dauer der Zuweisung soll 36 Monate nicht übersteigen. Der Zuschuß wird nicht gezahlt, wenn anzunehmen ist, daß der Arbeitgeber Entlassungen zu dem Zweck vorgenommen hat, um sich eine Förderung nach diesen Vorschriften zu verschaffen. Der Bund trägt die Kosten der Förderung, die dem Anteil der Arbeitslosenhilfeempfänger an der Gesamtzahl der Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe und dem Anteil des durchschnittlichen Leistungssatzes für die Arbeitslosenhilfe einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung am pauschalierten Zuschuß im jeweiligen Kalenderjahr in dem in Absatz 1 genannten Gebiet entsprechen.“;

d) nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 4a einzufügen:

„(4a) Der Bund kann zur Sicherstellung von Maßnahmen nach Absatz 3 weitere Beträge für die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen bereitstellen. Aus diesen Mitteln sollen Zuschüsse vor allem für Arbeiten gewährt werden, durch die in angemessenem Umfang Dauerarbeitsplätze geschaffen oder gesichert werden, die der Vorbereitung oder Ergänzung anderer wirtschaftsfördernder Maßnahmen insbesondere der Anpassung an die wirtschaftlichen Strukturveränderungen in dem in Absatz 1 genannten Gebiet dienen.“

Begründung

Die Bereitstellung von konsumtiven Mitteln der Arbeitsmarktpolitik für die Durchführung von strukturverbessernden Projekten der aktiven Arbeitsmarktpolitik, hier zunächst der Umweltsanierung, wird begrüßt. Das neu geschaffene Instrument „Umwelt Ost“ ist zugleich ein wichtiger Beitrag für die notwendige Verzahnung von Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik.

Gleichwohl ist der vorgelegte Entwurf im Interesse einer deutlichen Effizienzsteigerung des neuen Instruments in mehrfacher Hinsicht verbesserungsbedürftig:

Die Beschreibung der zuschufähigen Arbeiten als solche, „deren Durchführung (...) im Zusammenhang mit der Einheit Deutschlands notwendig geworden ist“, ist unklar. Zugleich ist sie hinsichtlich der in Aussicht genommenen Tätigkeitsfelder unzutreffend. Es handelt sich meist um Arbeiten, deren Erledigung schon seit vielen Jahren dringend notwendig ist, wie etwa die Altlastensanierung an Chemiestandorten oder die Rekultivierung schon früher stillgelegter Braunkohlentagebaue. Zudem sind „wiedervereinigungsbedingte Umweltschäden“ kaum nachvollziehbar.

In der Begründung zu dem Entwurf heißt es: „Frauen sollen bei der Zuweisung angemessen berücksichtigt werden.“ Aber es werden im Gesetzentwurf nur Arbeitsfelder vorgeschlagen, die in der Regel kaum frauenspezifische Arbeitsplätze bieten.

Einerseits sollen die Arbeiten möglichst wirtschaftsnah durchgeführt werden (grundsätzlich sollen Wirtschaftsunternehmen mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt werden), andererseits soll ein „Anreiz zum Wechsel in ein ungefordertes Vollzeitarbeitsverhältnis bestehen“ (so die Gesetzesbegründung). Die Festlegung auf Teilzeit-Arbeitsverhältnisse schafft hingegen einen Sonderarbeitsmarkt. Durch diese Regelung wird die Abwanderung nach Westdeutschland verstärkt. Projektleiter, aber auch schon höherqualifizierte Arbeitnehmer werden nicht zu förderfähigen Konditionen arbeiten.

Unter mehreren Aspekten verhindert somit die Teilzeitregelung, daß der hier entwickelte Ansatz eines attraktiven, wirtschaftsnahen Förderinstruments zum Tragen kommt.

In der Begründung zum Gesetzentwurf heißt es: „Die Hilfe, die die Bundesanstalt für Arbeit anbietet, wird in vielen Fällen zur Finanzierung der Projekte nicht ausreichen. Daher erwartet der Gesetzgeber weitere finanzielle Beteiligungen vor allem anderer öffentlich-rechtlicher Stellen.“

Unter den öffentlich-rechtlichen Stellen nimmt der Bund den ersten Rang ein. Der Gesetzentwurf trifft jedoch keine Aussage zu einer möglichen Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Projekte, die über das hinausgeht, was er an

Beiträgen zur Arbeitslosenhilfe unmittelbar einspart. Ohne einen plausiblen Finanzierungsvorschlag für die Gesamtkosten wird das Instrument nicht umgesetzt werden können. Der Anteil der neuen Bundesländer kann angesichts ihrer schwachen Finanzkraft nur relativ gering sein, von den Kommunen in den neuen Ländern sind vorerst so gut wie keine finanziellen Beiträge zu erwarten.

Mit der Realisierung der vorgeschlagenen Änderungen werden diese Kritikpunkte ausgeräumt. Im einzelnen:

Zu a)

Die Arbeiten sollen einen Beitrag zur Herstellung gleicher Lebensverhältnisse in beiden Teilen Deutschlands leisten; ein ursächlicher Zusammenhang mit der Herstellung der deutschen Einheit ist keine Fördervoraussetzung.

Zu b)

Entsprechend dem vorgelegten Gesetzentwurf soll in Absatz 3 eine erste Eingrenzung der möglichen Arbeitsfelder vorgenommen werden (das Nähere bleibt gemäß Absatz 5 der Bundesanstalt vorbehalten). Bestimmend ist hier der Begriff der Strukturverbesserung, die sowohl im wirtschaftlichen als auch im ökologischen Bereich realisiert werden kann. Insbesondere ergeben sich hierdurch umfangreichere Ansätze, tatsächlich Frauen angemessen bei der Förderung berücksichtigen zu können.

Zu c)

Die Restriktion auf Teilzeit-Arbeitsverhältnisse wird gestrichen. Der angestrebte Spareffekt steht in keinem Verhältnis zu dem Schaden, den diese Einschränkung für das neue Instrument anrichtet. Das schließt nicht aus, daß möglicherweise in bestimmten Branchen die Tarifparteien aktiv einen Beitrag zur Absicherung der Gesamtfinanzierung leisten werden.

Zu d)

Der Ansatz dieses neuen Förderinstruments kann nur dann verwirklicht werden, wenn der Bund seine Möglichkeiten, einen Beitrag zur Gesamtfinanzierung zu leisten, offensiv einbringt. Da hier Arbeiten gefördert werden, die der wirtschaftlichen und ökologischen Strukturverbesserung dienen, liegt es nahe, daß die zuständigen Bundesressorts wie Wirtschaft, Umwelt und Landwirtschaft einen Beitrag zur Finanzierung leisten. Eine über die durchschnittlichen Lohnkosten hinausgehende Förderung sollte gleichwohl mit einer Einschränkung der förderbaren Arbeitsfelder verbunden werden und sich auf wirtschaftsfördernde Bereiche konzentrieren. Auch sollte, wo immer möglich, auf die Form der Darlehensfinanzierung zurückgegriffen werden, die sich bei investiven Maßnahmen ohnehin anbietet.

„Schweriner Entschließung“ (Neufassung)

- I. Die wirtschaftliche Lage in den neuen Bundesländern erfordert eine Fortführung und Weiterentwicklung der Arbeitsförderung, nicht ihre Einschränkung. Ziel einer Novellierung des Arbeitsförderungsgesetzes muß auch eine enge Verzahnung von Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik sein.

Die Entwicklung auf dem ostdeutschen Arbeitsmarkt verläuft auch nach Aussagen der Bundesregierung deutlich schlechter als 1990 und noch 1991 angenommen. Seit Herbst 1989 ist die Zahl der Erwerbstätigen von 9,75 Mio. um 3,5 Mio., d. h. um mehr als ein Drittel, auf etwa 6,25 Mio. zurückgegangen. Von Arbeitslosigkeit sind rund 1,2 Mio. Menschen in den neuen Bundesländern direkt betroffen. Im Laufe des Jahres wird es zu einem weiteren Abbau von Arbeitsplätzen, insbesondere in Treuhandbetrieben und im öffentlichen Dienst, kommen. Der Tiefpunkt der Arbeitslosigkeit in Ostdeutschland steht noch bevor.

Der Bundesminister für Wirtschaft schätzt, daß der Abbau der Arbeitslosigkeit in den neuen Bundesländern nur sehr langsam vorankommen wird. In der von ihm veröffentlichten „Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland bis zum Jahre 1996“ wird davon ausgegangen, daß auch im Jahre 1996 der Beschäftigungsstand in den neuen Bundesländern deutlich unter dem von 1991 liegen wird. Trotz erheblicher Investitionen mit öffentlichen Mitteln liegt das Gesamtvolumen in den neuen Bundesländern pro Einwohner niedriger als in den alten Bundesländern. Es besteht Grund zur Sorge, daß sich der Abstand zwischen Ost und West in Deutschland — gemessen in wirtschaftlichen Daten — mittelfristig eher vergrößert als verringert. Dieser alarmierenden Entwicklung kann nur begegnet werden, wenn rechtzeitig auch neue Wege und Konzepte aktiver Arbeitsmarktpolitik entwickelt werden und das Instrumentarium des Arbeitsförderungsgesetzes effektiv und zielgerichtet den arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen angepaßt wird. Durch eine enge Verzahnung der Instrumente der Arbeitsförderung mit der Wirtschaftsförderung sollen gerade auch Anreize für privatwirtschaftliches Engagement in den neuen Bundesländern geschaffen werden.

- II. Zu einem Zeitpunkt, an dem die Arbeitslosigkeit in den neuen Bundesländern noch immer sehr hoch ist, soll nun jedoch die aktive Arbeitsmarktpolitik eingeschränkt werden. Die vorgelegte Novelle zum Arbeitsförderungsgesetz ist fast ausschließlich von Sparvorgaben bestimmt.

1993 soll sich die Bundesanstalt für Arbeit allein durch das Beitragsaufkommen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber finanzieren, ohne daß der Bund einen Zuschuß aus Steuermitteln zahlt. Das bedeutet Einsparungen in Höhe von mindestens 6 Mrd. DM.

Für die neuen Bundesländer ergeben sich daraus erhebliche Einschränkungen. Zum einen sollen Sonderregelungen für die neuen Bundesländer auslaufen, zum anderen sollen die Teilnehmerzahlen an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen deutlich reduziert werden. Die Kontingente für ABM sollen um 100 000 Stellen, die für Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung um 50 000 im Jahresdurchschnitt gekürzt werden.

- III. Der Bundesrat hält darum das Vorhaben, die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit allein von den Beitragszahlern aufbringen zu lassen, angesichts der großen strukturpolitischen Bedeutung der Arbeitsförderung in den neuen Bundesländern für unzureichend und kontraproduktiv. Das ist falsch, weil hier mit der Arbeitsförderung gerade auch der Weg für den Aufbau neuer Unternehmen bereitet werden muß. Das ist ungerecht, weil hier die abhängig Beschäftigten Westdeutschlands als die wesentlichen Beitragszahler der Bundesanstalt für Arbeit einen zusätzlichen Finanztransfer von West nach Ost in einer Höhe von mehr als 30 Mrd. DM finanzieren sollen. Die Ungerechtigkeit dieser Form der Lastenverteilung, an der nicht alle gleichermaßen teilhaben, belastet letztlich die Solidaritätsbereitschaft der westdeutschen Arbeitnehmer.

- IV. Der Bundesrat hält vielmehr eine konsequente Verzahnung von Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik, die gerecht finanziert und effizient umgesetzt wird, für erforderlich. Hierzu werden die Länder eigene konzeptionelle Vorschläge vorlegen, die auf eine Strukturreform des Arbeitsförderungsgesetzes und eine qualitative Weiterentwicklung der Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik abzielen. Dies gilt gerade auch für die Verbesserung des Förderungsrechtes für Frauen.

Die jetzt unter kurzfristigen Sparerwägungen beabsichtigten Kürzungen müssen zurückgenommen und die Sonderregelungen für die neuen Bundesländer fortgesetzt werden, bis ausreichend neue Arbeitsplätze in Betrieben geschaffen worden sind. Ein insgesamt wirkungsvoller Ansatz darf nicht zu früh abgebrochen werden. Projektfinanzierung zur Umweltsanierung muß ausgebaut werden zu einem

Programm „Arbeit und Wirtschaft“, wie es schon im Mai dieses Jahres von der Senatorin, der Ministerin und den Ministern für Arbeit aus den Ostländern vorgeschlagen wurde.

Es müssen verlässliche Perspektiven für die vielen arbeitslosen Menschen in den neuen Bundesländern geschaffen werden, anstatt die ohnehin begrenzten Ansätze der Arbeitsförderung zu beeinträchtigen.

Gleichzeitig gilt es, alle arbeitsmarktpolitisch Verantwortlichen in die Bemühungen um Stabilität der arbeitsmarktpolitischen Rahmenbedingungen und um Konsolidierung der Arbeitsmarktentlastung auf hohem Niveau einzubeziehen. Auch die Tarifpartner sind in diesem Zusammenhang aufgefordert, in den neuen Ländern einen Beitrag z. B. zur Finanzierung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu erbringen.

V. Um mit der Zehnten AFG-Novelle der Situation auf dem ostdeutschen Arbeitsmarkt gerecht zu werden, hält der Bundesrat folgende Vorhaben für notwendig:

- Die Sonderregelungen für die neuen Bundesländer bei Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung (ABM) und der beruflichen Qualifizierung müssen weitergeführt werden. Eine Kürzung der Kontingente bei ABM von derzeit 400 000 Förderfällen auf 300 000 in 1993 und bei Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung von 300 000 auf 250 000 ist nicht vertretbar.
- Die Aufrechterhaltung der Altersübergangsgeldregelung mit der Option, sich durch Rechtsverordnung bis Ende 1994 zu verlängern, ist sicherzustellen. Gleichzeitig sollen soziale Ungerechtigkeiten, die z. B. nach der Stichtagsregelung 3. Oktober 1990 auftreten, durch die Erweiterung der Zugangsberechtigung für den betroffenen Personenkreis abgebaut werden. Ebenso sollte bei den Hinzuverdienstmöglichkeiten eine Gleichstellung mit den Altersruhegeldempfängern angestrebt werden.
- Bei der Kurzarbeiterregelung ist die Begrenzung auf bestimmte Wirtschaftszweige durch ein regionales Kriterium zu ersetzen, um damit auch Betrieben, die von schwerwiegenden strukturellen Veränderungen betroffen sind und in einem Arbeitsamtsbezirk mit überproportional hoher Arbeitslosigkeit liegen, die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Kurzarbeiterregelung zu bieten und so Massenentlassungen abzuwenden. Dazu soll eine Kombination von Kurzarbeit und beruflicher Weiterbildung als Soll-Vorschrift festgelegt werden.
- Abgänger aus ABM und Kurzarbeit sind in den anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 55a Arbeitsförderungsgesetz einzubeziehen, damit auch diesen bei Existenzgründungen ein Überbrückungsgeld gewährt wird. Zudem wird die Bundesregie-

rung gebeten zu prüfen, inwieweit Abgängern aus Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung (FuU) eine Unterstützung zur Existenzgründung gewährt werden kann.

- Im Rahmen des „Programms Umwelt Ost“ (§ 249h AFG) sollen nicht nur Maßnahmen durchgeführt werden, die der Umweltsanierung und -verbesserung dienen, sondern insgesamt Maßnahmen gefördert werden können, die wirtschaftsnahe oder ökologische Maßnahmen beinhalten, die der Strukturverbesserung dienen. Damit werden auch Arbeitsfelder erschlossen, die frauenspezifische Arbeitsplätze ermöglichen sollen. Die Restriktion auf Teilzeit-Arbeitsverhältnisse ist zu streichen. Nur so kann dem Anliegen, wirtschaftsnahe Arbeitsförderung zu praktizieren, entsprochen werden.
- VI. Die nach dem Einigungsvertrag bei ungünstiger Lage auf dem Ausbildungsstellenmarkt vorgesehene Förderung der überbetrieblichen Ausbildung für noch nicht vermittelte Bewerber in den neuen Bundesländern (gemäß § 40c Abs. 4 AFG/DDR) kann nach dem Wortlaut des Gesetzes ab dem Ausbildungsjahr 1993/94 nicht fortgesetzt werden. Demgegenüber weisen sämtliche Daten darauf hin, daß angesichts des tiefgreifenden Strukturwandels das betriebliche Ausbildungsplatzangebot noch zurückgehen wird, während aus einer Reihe von Gründen (Jahrgangsstärke, Schulpflichtregelungen, Altnachfrager) die Nachfrage nach betrieblichen Ausbildungsplätzen zumindest 1993/94 und 1994/95 in den neuen Bundesländern sowie im Ost- und Westteil Berlins weiter steigen wird; dabei entstehen erhebliche Verdrängungseffekte im Westteil Berlins, wo derzeit 40 % der neubegründeten Auszubildenden auf Auszubildende aus den neuen Bundesländern entfallen. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb nachdrücklich auf, beginnend mit 1993 rechtzeitig und zeitgleich mit der Zehnten AFG-Novelle ein Sonderprogramm zur Förderung der überbetrieblichen Ausbildung aufzulegen, das — bei Vorrang der dualen Berufsausbildung — durch einheitliche Förderung der entsprechenden Einrichtungen in den neuen Bundesländern sowie im Ost- und Westteil Berlins zur Mobilisierung aller Ausbildungskapazitäten im Interesse der Zukunftssicherung der Jugendlichen wie der Region beiträgt.
- VII. Der Bundesrat appelliert darüber hinaus auch an die Bundesanstalt für Arbeit, durch gezielten Einsatz und **bessere Verzahnung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente mit den bestehenden Förderprogrammen der Länder**, z. B. bei der beruflichen Qualifizierung, ihren Beitrag zu einem effektiveren Mitteleinsatz zu leisten.
- VIII. Solange die Investitionen der Privatwirtschaft nicht ausreichen, um eine deutliche Verbesserung der Lage auf dem Arbeitsmarkt in den neuen Bundesländern zu bewirken, sind besondere Anstrengungen der Arbeitsmarktpolitik

erforderlich. Dafür müssen Mittel bedarfsge-
recht zur Verfügung stehen. Davon muß man
sich auch bei der Novellierung des Arbeitsförde-
rungsgesetzes leiten lassen; denn nicht zuletzt
hat die aktive Arbeitsmarktpolitik ganz ent-
scheidend mit dazu beigetragen, den sozialen
Frieden in Ostdeutschland aufrechtzuerhalten.

